

Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs der Stadt Dessau-Roßlau

Satzungsänderung 2017

Gegenüberstellung des Entwurfs 2017 mit der Satzung aus dem Jahr 2011

Paragraph	Satzung vom 5. 10. 2011	Entwurf vom Juli 2017
Einführung	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat aufgrund des § 6 (1) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993, S. 568 f.) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 20. 01. 2005, geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2010 (GVBl. LSA Nr. 29/2010, S. 642 f.)	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA Nr. 17/2012)...
§1 (1)	... Die Höhe der Zuweisungen ab dem Jahr 2014 unterliegt einer Revision.	Die Höhe der Landeszuweisungen kann unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien neu festgesetzt werden.
§2 (2)	Anspruchsberechtigt sind Verkehrsunternehmen, die mit der Erbringung von Verkehrsleistungen im Stadtlinienvverkehr Dessau-Roßlau (Linienbündel 1, 2 und 3) betraut sind und die geltende Genehmigungen für den Straßenbahnverkehr bzw. für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß § 13 i. V. mit § 42 PBefG für die genannten Linienbündel im ÖPNV der Stadt Dessau-Roßlau besitzen.	Anspruchsberechtigt sind Verkehrsunternehmen, die mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im ÖPNV-Gesamtnetz Dessau-Roßlau mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach den Bestimmungen der VO (EG) 1370/2007 beauftragt sind und die geltenden Genehmigungen für das Linienbündel Straßenbahnverkehr/ Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 13 i. V. mit § 42 bzw. nach § 2 Abs. 6 i. V. mit § 42 PBefG sowie gemäß § 8 Abs. 3 PBefG und § 9 Abs. 2 PBefG im ÖPNV der Stadt Dessau-Roßlau besitzen.
§3 (3)	Für die Zeit ab dem Jahr 2014 erfolgt im Jahr 2013 eine Überprüfung der unternehmensbezogenen Zuweisungen auf der Grundlage der Abrechnungsdaten des Jahres 2012.	Anspruchsberechtigte Verkehrsunternehmen erhalten Zuweisungen nach den Berechnungen gemäß Anlage 1. Im Jahr 2017 werden die Zuweisungen nach dieser Satzung nur für das 2. Halbjahr ausgereicht.

Paragraph	Satzung vom 5. 10. 2011	Entwurf vom Juli 2017
§4 (1)	... Abweichend davon ist der Antrag für das Jahr 2011 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung einzureichen.	Abweichend davon ist der Antrag für das 2. Halbjahr 2017 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung einzureichen
§4 (2)	Der Bewilligungsbescheid wird zum 31. Mai des laufenden Jahres (abweichend hiervon für das Jahr 2011 innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung) erteilt.	Der Bewilligungsbescheid wird zum 31. Mai des laufenden Jahres (abweichend hiervon für das Jahr 2017 innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung) erteilt.
§4 (3)	Die beantragten Finanzmittel werden in 2 Raten jeweils am 15. Juli und am 15. November des jeweiligen Jahres an den Antragsteller überwiesen.	Die beantragten Finanzmittel werden in 2 Raten jeweils am 15. Juli und am 15. November des jeweiligen Jahres an den Antragsteller überwiesen (abweichend im Jahr 2017 nur zum 15. November).
§5	Über die ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Mittel nach dieser Satzung hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis gemäß Anlagen 2 und 3 bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen.	Über die ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Mittel nach dieser Satzung hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis gemäß Anlagen 2 und 3 bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen. Ergänzend dazu ist die Trennungsrechnung für den Nachweis der verwendeten Mittelzuweisungen vorzulegen.
§8	Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.	Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt die Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs in der Stadt Dessau-Roßlau vom 05. Oktober 2011.